



## **Merkblatt Datenschutz „Allgemein“**

Am 25. Mai 2018 wird die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht – mit weitgehenden Folgen. Die Datenerhebung in der Kindertagespflege wird durch Verträge, Anträge, Dokumentation etc. von der DSGVO betroffen sein. Unter anderem wird auf Internetseiten gefordert, dass das Impressum und eine Datenschutzerklärung darüber informiert, wer verantwortliche Stelle ist und welche Daten wie verarbeitet werden.

Nach dem Telemediengesetz kann eine unrichtige / unvollständige Information auf der Webseite abgemahnt werden. Weil besonders die Datenverarbeitung von seitenbezogenen Faktoren abhängt, kann hierzu keine allgemeine Vorlage geliefert werden. Soweit das nicht bereits von Ihnen veranlasst wurde, kann das noch rechtzeitig umgesetzt werden.

Dazu stellt z.B. e-recht.de Generatoren zur Verfügung. Diese können kostenlos genutzt werden. Link: <https://www.e-recht24.de/impressum-generator.html>

Es ist dann Pflicht, Personen vor Erhebung der Daten über die Datenverarbeitung und deren Umfang zu informieren, sowie über den Zweck und die Dauer aufzuklären.

### **Als selbstständige Kindertagespflegeperson sollten Sie folgende Hinweise beachten:**

1. Legen Sie sich einen Ordner über das Thema Datenschutz mit Hinweisen und Formblätter an.

2. Informieren Sie Eltern für die Datenschutzregelung in Ihrer Kindertagespflegestelle!  
Beispielsweise:

#### **„Datenschutzrechtliche Hinweise**

*Zur Vermittlung, Bearbeitung und Begleitung von Kindertagespflegeverhältnisse müssen personenbezogene Daten in schriftlicher und digitaler Form verarbeitet werden.*

*Die Daten werden in schriftlicher oder in digitaler Form, per Mail oder per Brief zur Beantragung von Fördermitteln oder zu Begleitung des Kindertagespflegeverhältnisses mit den entsprechenden Fachämtern ausgetauscht.*



*Es werden somit persönliche, personenbezogene Daten wie Namen, Geburtsdaten und Anschriften, E-Mailadressen und Telefonnummern (der Eltern der Kinder und Abholberechtigten erfasst und/oder gespeichert), so dass Personenbezüge hergestellt werden könnten. Die Datenerfassung dient ausschließlich dem Zweck der Beantragung und Begleitung der finanziellen und pädagogischen Gestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses.*

*Die Daten werden nicht verschlüsselt gespeichert und entsprechend der Verordnung der öffentlichen Aufbewahrungsfristen nach Beendigung der Kindertagespflege gelöscht.“*

### 3. Treffen Sie „Hausregeln“ zum Umgang mit

- WhatsApp
- Facebook
- Fotografieren  
durch Eltern  
durch die Kindertagespflegeperson für Dokumentation, Werbung, Internetauftritt
- Abholung durch Dritter
- Umgang bei Festen (beispielsweise dem Fotografieren)

4. Prüfen Sie, falls vorhanden, Ihren Internetauftritt unter den Kriterien zum Datenschutz. Achten Sie besonders auf das Impressum und eine Datenschutzerklärung sowie den Umgang mit Cookies.

Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient als Hinweis!